

**Lassen Sie sich im Alltag durch eine ehrenamtliche Einzelhelferin
bzw. einen ehrenamtlichen Einzelhelfer unterstützen!**

Mit dieser Unterstützung können Sie Ihren Alltag angenehmer gestalten
und Ihre Angehörigen entlasten.

Unterstützungsmöglichkeiten durch ehrenamtliche Einzelhelferinnen und Einzelhelfer

- **Alltagshilfe zu Hause:** Unterstützung bei kleineren Haushaltstätigkeiten oder beim Einkaufen.
- **Begleitung zu Terminen:** Hilfe bei Arztbesuchen, Behördengängen oder anderen wichtigen Terminen.
- **Gemeinsame Freizeitgestaltung:** Spaziergänge, Gespräche, gemeinsames Kaffeetrinken oder Gesellschaftsspiele.
- **Entlastung Ihrer Angehörigen:** Unterstützung bei der Organisation des Pflegealltags.



Wichtig: Ehrenamtliche Helfende übernehmen keine pflegerischen Tätigkeiten wie Körperpflege oder medizinische Versorgung. Es handelt sich nicht um professionelle Reinigungskräfte.

Wer kann diese Unterstützung erhalten?

- Sie sind pflegebedürftig und haben einen anerkannten Pflegegrad.
- Sie wohnen in Ihrem eigenen Zuhause und benötigen Unterstützung im Alltag.

Wer kann die Unterstützung erbringen?

- Nachbarinnen und Nachbarn oder Freundinnen und Freunde/Bekannte.
- Personen, die nicht bis zum 2. Grad verwandt oder verschwägert sind, das 16. Lebensjahr vollendet haben und nicht in häuslicher Gemeinschaft leben.

Wie wird die Unterstützung finanziert?

- Der Entlastungsbetrag der Pflegeversicherung (131 Euro pro Monat) kann für diese Unterstützung genutzt werden.
- Das Abrechnungsformular, die Bestätigung für den Einsatz der ehrenamtlichen Einzelhelferin oder des ehrenamtlichen Einzelhelfer und weitere Informationen stehen auf der Website des Ministeriums für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg zur Verfügung. Auch erhalten Sie die Informationen bei Ihrer Pflegekasse oder bei Ihrem privaten Krankenversicherungsunternehmen.
- Das Abrechnungsformular ist gemeinsam mit der ausgefüllten Bestätigung für den Einsatz der ehrenamtlichen Einzelhelferin oder des ehrenamtlichen Einzelhelfer bei ihrer zuständigen Pflegekasse bzw. private Krankenversicherung einzureichen.
- Konkrete Fragen zur Abrechnung werden durch ihre zuständige Pflegekasse bzw. private Krankenversicherung beantwortet.

